

RS OGH 2000/2/22 1Ob197/99y, 1Ob208/19y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.02.2000

Norm

EheG §81

EheG §82 Abs1 Z1

Rechtssatz

Schenkungen eines Ehegatten an den anderen während aufrechter Ehe sind insoweit neutral, als sie weder sonst der Aufteilung unterliegende Sachen dem Aufteilungsverfahren entziehen, noch die Zuständigkeit des Außerstreitrichters für jene Sachen begründen, die aus einem der in § 82 Abs 1 Z 1 EheG genannten Gründe nicht der Aufteilung unterliegen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 197/99y

Entscheidungstext OGH 22.02.2000 1 Ob 197/99y

Veröff: SZ 73/31

- 1 Ob 208/19y

Entscheidungstext OGH 26.03.2020 1 Ob 208/19y

Ausdrücklich gegenteilig; Beisatz: Schenkt ein Ehegatte dem anderen während aufrechter Ehe ein Vermögensgut, das er gemäß § 82 Abs 1 Z 1 EheG in die Ehe eingebracht, von Todes wegen erworben oder seinerseits (von einem Dritten) geschenkt erhalten hat, ist dieses in die Aufteilung einzubeziehen; anderes hätte nur dann zu gelten, wenn der Beschenkte nachweisen konnte, dass die Schenkung aus (vom Bestand der Ehe unabhängiger) Freigebigkeit erfolgte. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113355

Im RIS seit

23.03.2000

Zuletzt aktualisiert am

25.05.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at